



Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg

KOMMUNALFINANZEN

Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen



@pure-life-pictures - stock.adobe.com

Städte und Gemeinden sind unverzichtbar, wenn es darum geht, ein lebenswertes Baden-Württemberg zu gestalten. Sie sichern einen Teil der Grundversorgung, schaffen die notwendige Infrastruktur für Kinderbetreuung und Bildung und gestalten Stadtparks und Dorfplätze.

Grundgesetz und Landesverfassung garantieren den Kommunen die erforderliche Finanzausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Zuständig dafür sind die Länder. Innerhalb der Landesregierung Baden-Württembergs liegt die Zuständigkeit für die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen beim Finanzministerium.

Die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sind im Wesentlichen im [Finanzausgleichsgesetz \(FAG\)](#) geregelt. Also etwa, an welchen Steuereinnahmen des Landes die Kommunen in welchem Umfang

beteiligt werden und wie diese Mittel unter den 1.101 Gemeinden und 35 Landkreisen in Baden-Württemberg verteilt werden.

1 - Kommunale Steuern und Gebühren ✓

Die Kommunen haben eigene Steuereinnahmen: Hierzu gehören die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern (zum Beispiel Hundesteuer) sowie einige kommunale Sonderabgaben (zum Beispiel Kurtaxe, Fremdenverkehrsbeiträge). Die Höhe der eigenen Steuereinnahmen können die Kommunen unmittelbar selbst beeinflussen, insbesondere durch die Festsetzung von Hebesätzen bei der Grund- und Gewerbesteuer. Des Weiteren erheben die Kommunen für ihre Leistungen Gebühren.

2 - Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer ✓

Auch am Aufkommen der Einkommen- und Umsatzsteuer sind die Gemeinden beteiligt.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beträgt 15 Prozent des im Land erzielten Steueraufkommens und 12 Prozent des Aufkommens aus der Abgeltungsteuer. Auf die einzelnen Gemeinden wird dieser Anteil nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohnerinnen und Einwohner verteilt.

Die Beteiligung an der Umsatzsteuer gibt es seit 1998, als die Gewerbekapitalsteuer abgeschafft und die daraus wegfallenden Einnahmen ersetzt wurden. Im Jahr 2022 gehen 1,99594395 Prozent des Aufkommens des Umsatzsteuer-Gesamtvolumens zzgl. eines Festbetrags von 2,4 Milliarden Euro an die Gemeinden. Dieser Prozentsatz wird durch Festbeträge für Aufgabenwahrnehmungen ergänzt. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt nach einem Verteilschlüssel, der das Gewerbesteueraufkommen, die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die sozialversicherungspflichtigen Löhne und Gehälter berücksichtigt.

3 - Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ✓

Die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sind im Wesentlichen im [Finanzausgleichsgesetz \(FAG\)](#) geregelt. Also etwa, an welchen Steuereinnahmen des Landes die Kommunen in welchem Umfang beteiligt werden und wie diese Mittel unter den 1.101 Gemeinden und 35 Landkreisen in Baden-Württemberg verteilt werden.

Wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden aus dem Finanzausgleich sind die sogenannten Schlüsselzuweisungen. Mit diesen verfolgt das Land zwei wichtige Ziele: Der Gesamtheit der Gemeinden sollen zusätzliche Einnahmen verschafft und gleichzeitig übermäßige Finanzkraftunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden ausgeglichen werden. Der kommunale Finanzausgleich hat also eine „vertikale“ und eine „horizontale“ Dimension. Die Schlüsselzuweisungen erhalten die Gemeinden als Ersatz für fehlende eigene Steuereinnahmen. Finanziell schwächere Gemeinden werden dabei stärker unterstützt.

Dies gilt entsprechend für die Landkreise. Auch sie erhalten zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs Schlüsselzuweisungen, mit denen gleichzeitig ein Steuerkraftausgleich zwischen den Landkreisen vorgenommen wird.

Neben den Schlüsselzuweisungen erhalten Gemeinden und Landkreise Zuweisungen im Rahmen von Sonderlastenausgleichen, unter anderem für die Schulkosten und die Finanzierung der Kinderbetreuung. Für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) werden Mittel im Rahmen des Verkehrslastenverbunds zur Verfügung gestellt.

4 - Umlagen

Die Finanzausgleichsumlage ist ein wesentliches Element des horizontalen Finanzausgleichs zwischen den Kommunen. Sie ist ebenfalls im Finanzausgleichsgesetz geregelt und wird vom Land steuerkraftabhängig erhoben und den Gemeinden und Kreisen in Form von Finanzausgleichszuweisungen größtenteils wieder zurückgegeben. Finanzschwächere Kommunen werden begünstigt, indem sie höhere Zuweisungen erhalten und eine geringere Umlage zahlen müssen.

Die bundesrechtlich geregelte Gewerbesteuerumlage wurde mit der Gemeindefinanzreform 1969 eingeführt. Bund und Land sind damit am Aufkommen der Gewerbesteuer in den Gemeinden beteiligt. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer. Dieser Steuertausch stärkt die Kommunen erheblich in ihrer Finanzkraft.

5 - Kommunale Investitionspauschale

Mit dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) unterstützt das Land die Kommunen unter anderem beim Bau von Schul- und Krankenhäusern, bei Sanierungsmaßnahmen oder Kläranlagen und Hochwasserschutzmaßnahmen.

Der Umfang des KIF ist im Finanzausgleichsgesetz festgelegt und beträgt seit dem Jahr 2021 1.115 Millionen Euro. Die Mittel werden auf der Grundlage von Förderrichtlinien zur Verfügung gestellt, die vom jeweiligen Fachministerium nach Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Finanzen erlassen werden.

Aus den Mitteln des Finanzausgleichs erhalten die Gemeinden auch die Kommunale Investitionspauschale (KIP), die allerdings nicht an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden ist, sondern die Investitionsfähigkeit allgemein verbessern soll. Jeder Gemeinde wird ein Anteil an dieser Pauschale zugewiesen, die sich im Jahr 2022 auf voraussichtlich rund 1,1 Milliarden Euro beläuft.

Leistungsschwache Gemeinden bis zu einer bestimmten Größe profitieren darüber hinaus vom Ausgleichstock, der fehlende Eigenmittel der Gemeinden ersetzt. Über die Verteilung der Mittel entscheiden Ausschüsse, die bei den Regierungspräsidien eingerichtet und mehrheitlich mit kommunalen Vertretern besetzt sind.

6 - Sonstige Investitionszuweisungen, laufende Zuweisungen und Kostenerstattungen ▼

Außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs im engeren Sinne erhalten die Gemeinden vom Land weitere Investitionszuweisungen, laufende Zuweisungen und Kostenerstattungen. Große und landespolitisch bedeutsame Posten sind beispielsweise:

1. Zuweisungen für Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und an allgemeinbildenden Ganztagschulen,
2. laufende Zuschüsse zur Förderung der Jugendmusik und für Volkshochschulen und Volksbildungswerke
3. Zuweisungen zur Förderung des ÖPNV
4. Erstattung der Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Kontingentflüchtlinge
5. Erstattung der Kosten für die Unterhaltung von Straßen

Diese Zuweisungen eignen sich wegen des speziellen Förderungszwecks oder der Zusammensetzung der Empfängerinnen und Empfänger nicht dazu, nach den pauschalen Schlüsseln des kommunalen Finanzausgleichs verteilt zu werden.

Die Einnahmen der Kommunen im Jahr 2021

Einnahmen aus Grund- und Gewerbesteuer ▼

Von insgesamt rund 17,8 Milliarden Euro an Steuereinnahmen im Jahr 2021 erzielten die Gemeinden 7,6 Milliarden Euro aus der Gewerbesteuer (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) und 1,9 Milliarden Euro aus der Grundsteuer.

Einnahmen aus Einkommen- und Umsatzsteuer ▼

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der baden-württembergischen Gemeinden beträgt im Jahr 2021 rund 6,8 Milliarden Euro. Auf die einzelnen Gemeinden wird dieser Anteil nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohnerinnen und Einwohner verteilt.

Über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer flossen im Jahr 2021 rund 1,3 Milliarden Euro nach Baden-Württemberg.

Einnahmen aus Finanzausgleichszuweisungen ▼

Für das Jahr 2021 hat das Land Baden-Württemberg den Kommunen rund 18,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt, davon stammen rund 13,7 Milliarden Euro aus Mitteln des Landes. Rund 4,8 Milliarden Euro wurden abhängig von der jeweiligen Steuerkraft als Finanzausgleichsumlage von den Kommunen erhoben.

In den Zuweisungen ist auch die 68-Prozent-Beteiligung des Landes an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung enthalten. Alleine hierfür belaufen sich die Zuweisungen des Landes im Jahr 2021 auf über eine Milliarde Euro. Hinzu kommen weitere rund 111 Millionen Euro aus Bundesmitteln zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz.

Die Ausgaben der Kommunen im Jahr 2021

Den Einnahmen stehen die Ausgaben gegenüber. Die Kommunen des Landes Baden-Württemberg verbuchten im Jahr 2021 Ausgaben von rund 45 Milliarden Euro. Der größte Teil entfällt auf die soziale Sicherung. Darunter sind Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie Kindergärten und Kinderkrippen, Jugendhilfe oder Sozialhilfe zusammengefasst.

Weitere wichtige Ausgabenblöcke sind die öffentlichen Einrichtungen (zum Beispiel Abwasser, Abfall, öffentlicher Personennahverkehr, Friedhöfe, Stadthallen), das Bau- und Wohnungswesen oder die sonstigen Bereiche wie Feuerwehr, Krankenhäuser und Erholungseinrichtungen. Die tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben sind abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und variieren von Gemeinde zu Gemeinde.

Ausführliche Informationen über die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen finden Sie in der Broschüre [Die Kommunen und ihre Einnahmen \(PDF\)](#).

Miteinander ist in der Pandemie besonders wichtig

Angesichts der Herausforderungen der Corona-Pandemie hat das Land in den Jahren 2020 und 2021 zur Sicherstellung der Leistungs- und Handlungsfähigkeit der baden-württembergischen Kommunen zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen auf den Weg gebracht.

Zentrales Element im Jahr 2020 war der Kommunale Stabilitäts- und Zukunftspakt vom 28.07.2020, der ein Volumen von insgesamt fast 4,3 Mrd. Euro umfasst. 2,88 Mrd. Euro davon hat das Land getragen. Die bedeutendsten Maßnahmen im Pakt waren

- die Kompensation der mit der Mai-Steuerschätzung 2020 gegenüber der letzten Steuerschätzung vor der Corona-Pandemie im Oktober 2019 prognostizierten Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 in Höhe von 1,88 Mrd. Euro gemeinsam mit dem Bund. Das Land hat davon 1,04 Mrd. Euro getragen.
- der Ausgleich der mit der Mai-Steuerschätzung 2020 gegenüber dem Niveau der letzten Steuerschätzung vor der Corona-Pandemie prognostizierten Rückgänge im kommunalen Finanzausgleich 2020 in Höhe von 1,016 Mrd. Euro.

Wegen der auch im Jahr 2021 andauernden Auswirkungen der Corona-Pandemie hat die Landesregierung am 13. Juli 2021 ein weiteres Kommunalpaket 2021 im Gesamtvolumen von 587 Mio. Euro beschlossen. Finanziell bedeutendster Teil dieses Pakets ist die Stärkung der kommunalen Finanzausgleichsmasse mit 355 Mio. Euro.

Und im November 2021 haben sich das Land und die kommunalen Landesverbände auf ein weiteres Maßnahmenpaket im Umfang von rund 170 Mio. Euro verständigt.

Der Staatshaushaltsplan 2022 sieht Leistungen des Landes an die Kommunen in Höhe von rund 18,4 Milliarden Euro (ohne Bundes- und EU-Mittel) vor. Davon stammen rund 13,3 Milliarden Euro aus Mitteln des Landes. Rund 5,1 Milliarden Euro werden, abhängig von der jeweiligen Steuerkraft, als Finanzausgleichsumlage von den Kommunen erhoben.

Allein die Zuweisungen für die Kleinkindbetreuung werden voraussichtlich mehr als 1,2 Milliarden Euro (inkl. Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz) betragen.

Aktuelle Bekanntmachungen

[Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer für das 4. Quartal 2022 \(PDF\)](#)

[Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für das 4. Quartal 2022 \(PDF\)](#)

[Ergebnisse der Steuerschätzung Oktober 2022 \(PDF\)](#)

[Steuerschätzung Oktober 2022 - Fortschreibung Orientierungsdaten](#)

[Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2021 \(PDF\)](#)

[Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für das Jahr 2021 \(PDF\)](#)

[4. Teilzahlung FAG 2022 \(PDF\)](#)

[Orientierungsdaten zur kommunalen Haushalts - und Finanzplanung in den Jahren 2023 ff.](#)

[Archivierte Bekanntmachungen](#)

Gesetze und Verordnungen

[Finanzausgleichsgesetz 2023 \(PDF\)](#)

[Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen](#)

[Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes](#)

Weitere Informationen

[Informationen zum Programm Kommunale Investitionsförderung](#)

[Struktur- und Regionaldatenbank](#)

Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer ab 2021

Schaubild: Entwicklung der Gewerbesteuerumlage (PDF)

Link dieser Seite:

<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/finanzen/haushalt/kommunal финанzen?print=1&cHash=f85bc6235c530d5a00554d3c3c4b6b9d>